

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 18/2009

Eckental, 21. August 2009

INHALT	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 4. Flächen- nutzungsplanänderung des Marktes Eckental	1
--	---

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 4. Flächennutzungs- planänderung des Marktes Eckental

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 09.04.09, AZ 34-4621/ERH-1/98 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eckental genehmigt.

Die Änderung besteht aus dem Planblatt im Maßstab 1:5000 und der Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 21.07.08, redaktionell ergänzt jeweils am 21.10.08.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Bau-, Wohn- und Gartenmarkt und eines eingeschränkten Gewerbegebiets statt des bisherigen Sondergebiets.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Planänderung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann Plan und Begründung mit beigefügter zusammengefasster Erklärung im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus des Marktes Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Zi.Nr. U.06 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

ECKENTAL, 20.08.2009
Markt Eckental

gez.

Glässer
1. Bürgermeister